

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/024/2017	AZ:	02.02.2017
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Genehmigung nach der Erhaltungssatzung für die Errichtung eines Carports Fasanenweg 8		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.02.2017	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Gestellt wird ein Antrag zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück „Fasanenweg 8“. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“. Für diesen Bereich liegt ein Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“ vor.

Die bereits begonnene Baumaßnahme ist zurzeit eingestellt, weil bisher keine Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Kuhkoppel“ vorliegt. Der Antragsteller wurde anscheinend von der Bauaufsicht in der Vergangenheit nicht darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung nach der Erhaltungssatzung durch die Gemeinde benötigt wird, siehe beigefügtem Schriftverkehr. Anscheinend wurde nur die Auskunft erteilt, dass das Bauvorhaben genehmigungsfrei errichtet werden kann.

Damit der Carport konform mit dem B-Plan 2 ist, sollte der Eigentümer in der Vergangenheit der Bauaufsicht bescheinigen, dass die bisherige Garage zukünftig als Schuppen genutzt wird, aber auch dies hätte eine Genehmigung nach der Erhaltungssatzung bedurft.

Weitere Details sind der Anlage zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt dem Bürgermeister, die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Kuhkoppel“ für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück „Fasanenweg 8“ zu erteilen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:

Unterschrift: